

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2024 16:05
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung
Anlagen: 2024_07_31_Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung_Antwort_HAMBURG.pdf; 2024_07_31_Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung_HAMBURG.xlsx

[REDACTED]
hiermit Ihnen z. K. – siehe Anhang.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

[REDACTED]
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Drehbahn 36, 20354 Hamburg



Hamburg

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz [auf unserer Website im Internet](#) zusammengestellt. Diesen Informationen können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2024 10:48
Betreff: [EXTERN] Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April dieses Jahres wurde der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vom Bundeskabinett beschlossen, um die Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 zu überwinden.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., sind Menschen mit Hafterfahrungen besonders häufig von Wohnungslosigkeit betroffen. Wohnungseigentum ist selten vorhanden, während der Zeit der Haft können die meisten ihre Wohnung nicht behalten, da sie kein Vermögen haben und keine Einkommen erzielen können, mit dem sie die Miete bezahlen können. Die Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt kann an vielen Faktoren scheitern. Angesichts eines vielerorts angespannten Wohnungsmarktes ist es kaum möglich vor der Haftentlassung eine neue Wohnung zu finden. Es droht das Risiko langfristig wohnungslos zu sein. Unter den verschiedenen Gründen, die zum Wohnungsverlust führen,

wird Inhaftierung bei den akut untergebrachten wohnungslosen Menschen mit einem Anteil von 9 % am häufigsten genannt. Gleichzeitig sind Menschen ohne festen Wohnsitz stärker der Gefahr ausgesetzt, verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt zu werden: Eine Untersuchungshaft oder eine Ersatzfreiheitsstrafe kann die Folge sein, wenn sie in einem Ermittlungsverfahren keine Anschrift angeben können oder sie nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um Geldstrafen zu begleichen. Bis zu 20 % der wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten Personen hat bereits bei Aufnahme in den Strafvollzug keinen festen Wohnsitz.

Trotz dieser Problematik existiert keine Datengrundlage zur Wohnsituation von haftentlassenen Menschen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. möchte daher Daten zur Haftentlassung in die Wohnungslosigkeit in Deutschland erheben. Ziel ist es, diese Daten zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Straffälligenhilfe abzuleiten.

Daher bitten wir Sie, uns folgende Fragen bezogen auf Ihr Bundesland zu beantworten.

1. Wie viele Menschen wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Ihrem Bundesland inhaftiert (Aufnahmen aus der Freiheit)? Bitte untergliedern Sie nach Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sonstiges.
2. Wie viele dieser Menschen gaben bei Haftantritt an, keinen festen Wohnsitz/ oder gesicherten Mietvertrag zu haben? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022, 2023 angeben.
3. Wenn dies nicht erhoben wird, warum nicht?
4. Welche Kriterien zum Wohnstatus werden bei Antritt der Haft aufgenommen und was sind hierfür die konkreten Regelungen in Ihrem Bundesland? Wird der Wohnstatus während der Haft regelmäßig überprüft?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Personen ihren Wohnraum nicht verlieren, wenn sie in Haft sind?
6. Welche Informationen erhalten sie zur Möglichkeit der Mietkostenübernahme durch das Sozialamt? In wie vielen Fällen wurde ein entsprechender Antrag gestellt? In welchen Fällen wird kein Antrag gestellt?
7. Wie viele Menschen wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Ihrem Bundesland aus dem Strafvollzug in die Freiheit entlassen? Bitte untergliedern Sie nach Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sonstiges.
8. Inwiefern wird zum Ende der Haft erhoben, ob die jeweilige Person nach Entlassung aus der Haft noch einen festen Wohnsitz bzw. einen gesicherten Mietvertrag hat?
9. Wie viele Menschen hatten zum Zeitpunkt der Entlassung keinen festen Wohnsitz / oder gesicherten Mietvertrag? Bitte untergliedern Sie nach Aussetzung des Strafrestes, Endstrafe und Sonstiges. Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.
 - a) Welche Informationen über den Verbleib dieser Betroffenen liegen vor?
 - b) Wie hoch ist der Anteil an Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft?
 - c) Gibt es ein Verfahren, bei dem gegen Ende der Haft sichergestellt wird, dass Menschen nicht in die Wohnungslosigkeit entlassen werden? Können die dafür nötigen Behördengänge während der Haftzeit ermöglicht werden?

10. Fehlende Personaldokumente erschweren die Situation nach einer Inhaftierung einen festen Wohnsitz zu haben. Gleichzeitig haben Menschen ohne gültige Personaldokumente erhebliche Schwierigkeiten bei der Beantragung von Sozialleistungen oder der Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. Wie viele Menschen wurden ohne aktuelle Personaldokumente aus der Haft entlassen?
11. Welche Verfahren gibt es, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Inhaftierte vor der Haftentlassung stehen und kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht?
12. Gibt es für die Inhaftierten ein strukturiertes Übergangsmanagement? Bitte beschreiben Sie dies. Gilt dies auch für Personen, die von der Abschiebung bedroht oder diese bereits angeordnet wurde?
13. Welche sozialen Projekte bieten für die Zielgruppe haftentlassene erwachsene Menschen Wohnmöglichkeiten an? Wie viele Plätze stehen durch die sozialen Projekte insgesamt zur Verfügung?
14. Wie viele Personen wurden aus der Haft entlassen und sind im Anschluss direkt ordnungsrechtlich untergebracht worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.
15. Wie viele Personen wurden aus der Haft entlassen und sind im Anschluss direkt an die zuständigen Sozialämter weitergeleitet worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

Wir bedanken uns herzlich im Voraus für Ihre Unterstützung und freuen uns auf eine Rückmeldung bis 31. Juli 2024.

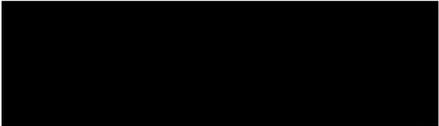
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6
10249 Berlin



Registrierte Interessenvertretung nach
§ 3 Lobbyregistergesetz, Registernummer: R001021

Hinweis:

DIE NEUE JUGENDBROSCHÜRE IST DA!

<https://www.bag-s.de/materialien/jugendbroschuere>

**Freie und Hansestadt
Hamburg**
**Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz**
Amt für Justizvollzug und
Recht
Abteilung Justizvollzug



Hamburg, 31.07.2024

Az.: Az. 4450/2E

Antwort
auf die Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung
vom 04.07.2024

[Redacted]

hiermit übermitteln wir Ihnen die Antworten der Freien und Hansestadt Hamburg auf Ihre oben genannte Umfrage. Die Antworten wurden in einer Excel-Datei erfasst und werden hiermit als Anlage versandt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Beste Grüße

[Redacted]

Anlage:

- 2024_07_31_Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung_HAMBURG (Excel-Datei)

Umfrage der BAG-S zur Wohnungslosigkeit nach einer Inhaftierung vom 04.07.2024

Hier: Antworten der Freien und Hansestadt Hamburg vom 31.07.2024 (Az.: 4450/2E)

Legende:

BW	JVA Billwerder
FB/SOTHA	JVA Fuhlsbüttel / JVA Sozialtherapeutische Anstalt
GM	JVA Glasmoor
HS	JVA Hahnöfersand
UH/UHA	Untersuchungshaftanstalt
FÜma	Fachstelle Übergangsmanagement
JGH	Jugendgerichtshilfe
Fachamt SG	Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe

Frage 1. Wie viele Menschen wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Ihrem Bundesland inhaftiert (Aufnahmen aus der Freiheit)? Bitte untergliedern Sie nach Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sonstiges.

2021

Anstalt	FS	JS	UH	Sonstige	Gesamt
BW	16		7		23
FB/SOTHA	4			1	5
GM					0
HS			1	185	186
UH	908		1782	48	2738
Gesamt	928		1790	234	2952

2022

Anstalt	FS	JS	UH	Sonstige	Gesamt
BW	47		2		49
FB/SOTHA	10				10
GM					0
HS			5	202	207
UH	1009		1836	56	2901
Gesamt	1066		1843	258	3167

2023

Anstalt	FS	JS	UH	Sonstige	Gesamt
BW	150		3	1	154
FB/SOTHA	17				17
GM					0
HS			48	186	234
UH	1264		2016	60	3340
Gesamt	1431		2067	247	3745

Anmerkung: die Erstaufnahmen sind aus dem BASIS-Web Bericht "Gefangenenbuch Monatszahlen". Die Ersatzfreiheitsstrafen sind in den Freiheitsstrafen enthalten und werden nicht extra angegeben.

Frage 2. Wie viele dieser Menschen gaben bei Haftantritt an, keinen festen Wohnsitz/ oder gesicherten Mietvertrag zu haben? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022, 2023 angeben.

Die Fragen 2 und 3 können nicht beantwortet werden. Zwar werden die Inhaftierten bei dem Aufnahmeverfahren nach dem Wohnsitz befragt und die Angaben werden in BASIS-Web notiert (das trifft auch für Frage 9 zu bei der Entlassungsverhandlung), jedoch ist das Fachverfahren BASIS-Web (Buchungs- und Abrechnungssystem für den Strafvollzug) nicht für statistische Zwecke konzipiert worden, sodass darüber keine Auswertung erfolgen kann.

Dieses wird voraussichtlich ab dem Jahr 2026/2027 möglich sein. Der Software-Entwickler Materna hat bereits einen Auftrag hierzu erhalten.

Frage 3. Wenn dies nicht erhoben wird, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4. Welche Kriterien zum Wohnstatus werden bei Antritt der Haft aufgenommen und was sind hierfür die konkreten Regelungen in Ihrem Bundesland? Wird der Wohnstatus während der Haft regelmäßig überprüft?

Nach bundesweit geltender Vollzugsgeschäftsordnung werden Wohnort und polizeiliche Meldeadresse bei Antritt der Haft erhoben. Diese Erhebung erfolgt ausschließlich nach den Angaben der Inhaftierten und werden nicht behördlich überprüft.

Bei dem Zugangsgespräch wird die Wohnsituation (Eigentum, Mietverhältnis, Wohnung bei..., Einrichtung, o.f.W.) und die Anschrift aufgenommen. Eine Regelung bzw. eine Grundlage hierzu ist auch im 1. Abschnitt der VGO S. 11 zu finden.

Der Wohnstatus wird ab Zugang im anstaltsinternen Eingliederungs- und Entlassungsmanagement und zusätzlich ab 6 Monate vor der (voraussichtlichen) Entlassung aus der Haft durch die Fachstelle Übergangsmanagement (vgl. HmbResOG) bearbeitet.

Frage 5. Wie wird sichergestellt, dass die Personen ihren Wohnraum nicht verlieren, wenn sie in Haft sind?

Strafgefangene, die eine kurze Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, werden der FÜma gemäß HmbResOG durch die Vollzugsabteilungsleitungen gemeldet. Im Erstgespräch wird nach einer eventuellen Mietkostenübernahme gefragt. Ist eine Mietkostenübernahme erforderlich und noch nicht geregelt, wird diese umgehend eingeleitet. Über die Fachstelle für Wohnungsnotfälle wird ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt. Die Übernahme ist zeitlich befristet.

Die Klient*innen werden durch die FÜma über die Voraussetzungen einer Mietkostenübernahme informiert (max. 1 Jahr Übernahme möglich). Treffen nach erster Einschätzung die Voraussetzungen zu, wird ein entsprechender Antrag gestellt. Die Prüfung erfolgt durch das zuständige Sozialamt. Zahlen zur Antragstellung können nicht genannt werden, da diese im Fachamt nicht erhoben werden.

In der UHA besteht die Einschränkung, dass hier während des laufenden Untersuchungshaftvollzuges weder Resozialisierungsplanungs- noch Wiedereingliederungsplanung durchgeführt wird. Gleichwohl kümmern sich sowohl die Abteilungsleitungen im Rahmen von Zugangs- und Übergangsgesprächen als auch die Übergangskoaches darum, dass Untersuchungsgefangene ihre Wohnung halten können bzw. zu entlassende Gefangene ein Obdach haben.

Frage 6. Welche Informationen erhalten sie zur Möglichkeit der Mietkostenübernahme durch das Sozialamt? In wie vielen Fällen wurde ein entsprechender Antrag gestellt? In welchen Fällen wird kein Antrag gestellt?

Die statistischen Daten werden nicht erfasst. Sonst siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7. Wie viele Menschen wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Ihrem Bundesland aus dem Strafvollzug in die Freiheit entlassen? Bitte untergliedern Sie nach Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sonstiges.

2021

Anstalt	UH	FS	EFS	JS	Sonstige	Gesamt
BW	416	519	75			1010
FB/SOTHA	34	85	71		2	192
GM		166	4	2		172
HS	93			37	185	315
UH	677	63	207		21	968
Gesamt	1220	833	357	39	208	2657

2022

Anstalt	UH	FS	EFS	JS	Sonstige	Gesamt
BW	416	580	180		1	1177
FB/SOTHA	9	103	65	2	3	182
GM		174	9	1		184
HS	121		1	31	202	355
UH	697	89	208		29	1023
Gesamt	1243	946	463	34	235	2921

2023

Anstalt	UH	FS	EFS	JS	Sonstige	Gesamt
BW	401	759	287	1	2	1450
FB/SOTHA	10	62	9			81
GM		159	35	2		196
HS	176			45	185	406
UH	795	52	323		47	1217
Gesamt	1382	1032	654	48	234	3350

Anmerkung: die Daten sind aus dem BASISWeb Bericht "Austrittsjahreszahlen". Dieser Bericht ist nicht nach Haftart sondern nach dem Entlassungsgrund, was sich z. B. bei "Entlassung auf Anweisung der Einweisungsbehörde" : zuzuordnen ist und unter Umständen nicht der richtigen Haftart zugeordnet wurde.

em

laftarten gegliedert
schwierig einer Haftart

Frage 8. Inwiefern wird zum Ende der Haft erhoben, ob die jeweilige Person nach Entlassung aus der Haft noch einen festen Wohnsitz bzw. einen gesicherten Mietvertrag hat?

Im Rahmen des Vollzugsverlaufes, dem Übergangsmangement und der Entlassungsvorbereitung ist das eine zentrale Frage, die während des laufenden Vollzuges regelmäßig in der Resozialisierungsplanung und der Wiedereingliederungsplanung erhoben und behandelt wird.

Außerdem siehe hier: Schriftliche Kleine Anfrage, Drucksache 22/14878 vom 16.04.24, insbesondere die Frage/Antwort 18 ff.

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87000/mehr_als_fuenf_jahre_seit_inkrafttreten_des_1

[resoziatierungsgesetzes_welche_fortschritte_wurden_tatsaechlich_erzielt.pdf](#)

Frage 9. Wie viele Menschen hatten zum Zeitpunkt der Entlassung keinen festen Wohnsitz / oder gesicherten Mietvertrag?

a) Welche Informationen über den Verbleib dieser Betroffenen liegen vor?

b) Wie hoch ist der Anteil an Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft?

c) Gibt es ein Verfahren, bei dem gegen Ende der Haft sichergestellt wird, dass Menschen nicht in die Wohnungslosigkeit entlassen werden? Können die dafür nötigen Behördengänge während der Haftzeit ermöglicht werden?

Zu c). Siehe Antwort zu 4.

Einzelne Personen werden o.f.w. entlassen, z.B. bei Abschiebungen, bei sehr kurzer Haftzeit (EFS). Erledigung der Behördengänge erfolgt im Rahmen von Vollzugslockerungen.

Zusätzlich: siehe Antworten zu Frage 2 und Frage 8.

Frage 10. Fehlende Personaldokumente erschweren die Situation nach einer Inhaftierung einen festen Wohnsitz zu haben. Gleichzeitig haben Menschen ohne gültige Personaldokumente erhebliche Schwierigkeiten bei der Beantragung von Sozialleistungen oder der Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung.

Wie viele Menschen wurden ohne aktuelle Personaldokumente aus der Haft entlassen?

Die statistischen Daten werden nicht erfasst.

Frage 11. Welche Verfahren gibt es, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Inhaftierte vor der Haftentlassung stehen und kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht?

Die FÜma prüft die Voraussetzungen (Leistungsberechtigung) für verschiedene Wohn- und Unterbringungsformen. Da in der Frage nicht der Zeitraum spezifiziert ist, kann nicht präzise geantwortet werden. Grundsätzlich kann bei der Suche nach eigenem Wohnraum unterstützt werden. Ist der Wunsch der/des Gefangenen eine anschließende sozialpädagogische Betreuung, wird bei der Suche nach einer Einrichtung gem. §§ 67-69 SGB XII unterstützt. Gibt es Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe, werden auch Einrichtungen gem. § 53 f SGB XII in Betracht gezogen werden. Im Jugendbereich kommen auch stationäre Hilfen für Jugendliche bzw. Heranwachsende in Betracht.

Bei kürzeren Zeiträumen erfolgt in der Regel eine Anmeldung bei der AVS (Aufnahme- und Vermittlungsstelle) von fördern & wohnen und/oder einer Fachstelle für Wohnungsnotfälle für eine öffentlich rechtliche Unterkunft. Je nach ausländerrechtlichem Status erfolgt auch eine Unterbringung in Unterkünften für obdachlose Menschen und Flüchtlinge.

Frage 12. Gibt es für die Inhaftierten ein strukturiertes Übergangsmanagement? Bitte beschreiben Sie dies. Gilt dies auch für Personen, die von der Abschiebung bedroht oder diese bereits angeordnet wurde?

Siehe hier das Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz - HmbResOG) vom 31.08.2018

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ResOpfHGHArahmen>

Frage 13. Welche sozialen Projekte bieten für die Zielgruppe haftentlassene erwachsene Menschen Wohnmöglichkeiten an? Wie viele Plätze stehen durch die sozialen Projekte insgesamt zur Verfügung?

Siehe hier: Schriftliche Kleine Anfrage, Drucksache 22/14878 vom 16.04.24, insbesondere die Anlagen.

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87000/mehr_als_fuenf_jahre_seit_inkrafttreten_des_1

[resoziatierungsgesetzes welche fortschritte wurden tatsaechlich erzielt.pdf](#)

Frage 14. Wie viele Personen wurden aus der Haft entlassen und sind im Anschluss direkt ordnungsrechtlich untergebracht worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

Die statistischen Daten werden nicht erfasst.

Frage 15. Wie viele Personen wurden aus der Haft entlassen und sind im Anschluss direkt an die zuständigen Sozialämter weitergeleitet worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

Die statistischen Daten werden nicht erfasst.